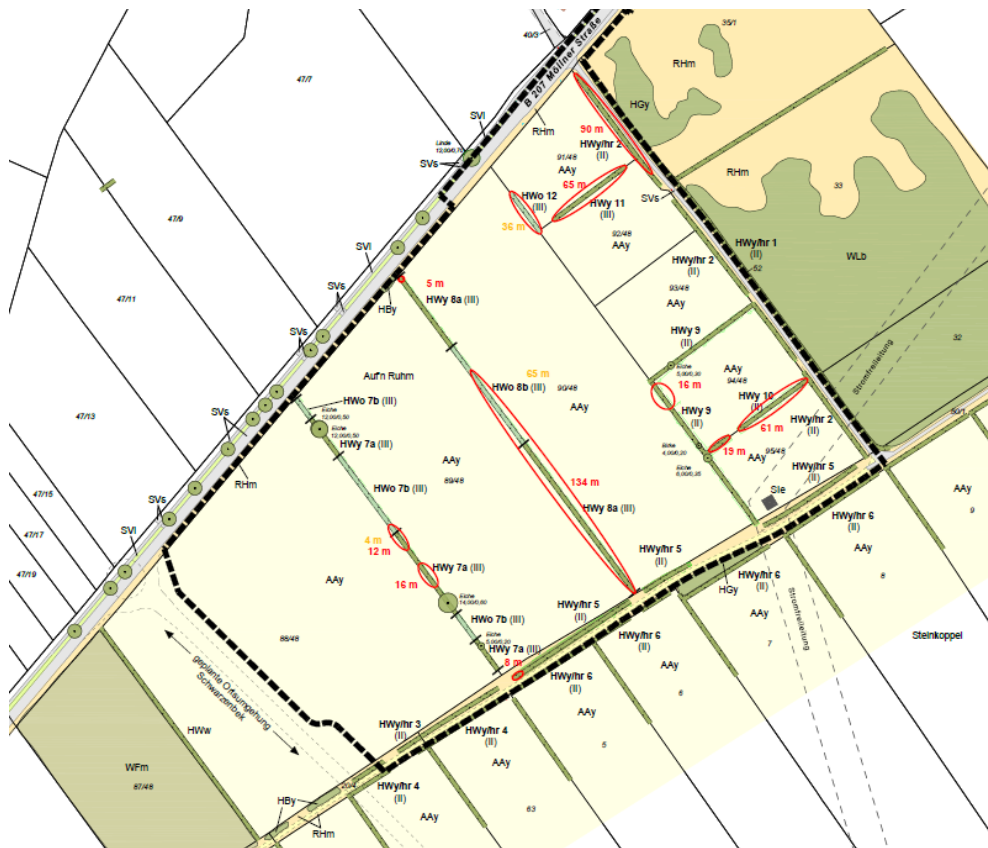


## Anhang I – Darstellung des Haselmaus-/Knickkonzeptes unter Berücksichtigung des Artenschutzes

### 1 Planung und Bestand

Die Gemeinde Grabau plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4. Durch den B-Plan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von Gewerbe geschaffen werden.

Durch die Erschließung des B-Plangebiets können vorhandene Knickstrukturen nicht vollständig erhalten bleiben. Da Haselmäuse im B-Plangeltungsbereich mehrfach in den Knicks nachgewiesen worden sind, wurde unter Berücksichtigung des Artenschutzes das vorliegende Haselmauskonzept entwickelt, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.



**Abb. 1: Bestandssituation mit dreistufiger Knickbewertung (I-III) nach ökologischem Knickbewertungsrahmen (PROKOM Stand: Mai 2019)**

Nach BORKENHAGEN (2011), LLUR (2018) befindet sich der Planungsraum im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Die Art wurde im Südwesten auch durch Kartierungen für die Ortsumgehungsstraße Schwarzenbek nachgewiesen.

Mit den Knicks, Reddern und sonstigen Gehölz- und Ruderalflurstrukturen ist das Planungsgebiet potenziell für Haselmäuse als Lebensraum geeignet. Bei einer Kartierung Anfang Oktober 2018 konnten mithilfe von zuvor befestigten Nest-tubes vier Haselmausnachweise erbracht werden. Die weiteren Knicks wurden gem. Haselmauspapier (LLUR 2018) nach ihrer

Habitat-eignung bewertet. Es ist davon auszugehen, dass Haselmäuse in allen Knick- und Heckenstrukturen im Geltungsbereich vorkommen können und auch Knicks mit mangelnder Habitatfunktion zumindest zeitweise besiedeln.



Abb. 2: Eignung der Knicks. Habitatbewertung gem. Haselmauspapier (LLUR 2018).



Abb. 3: Planung (B-Plan-Zeichnung, PROKOM, Stand Mai 2019).

## 2 Konfliktanalyse / Darstellung des Haselmauskonzeptes unter Berücksichtigung des Artenschutzes

Nachfolgend werden aus den ermittelten Auswirkungen durch die Planung mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände der Haselmaus, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen der Haselmaus unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Haselmaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die Haselmaus die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

## a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Durch den B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Grabau werden Knicks als Lebensraum der Haselmaus überplant (vgl. B-Plan Zeichnung Abb. 8). Überplante Knicks werden teilweise versetzt, teilweise abgeräumt und durch Neuanlage im Plangebiet ausgeglichen. Sie bleiben im Geltungsbereich als Lebensraum für die Haselmaus zukünftig erhalten (vgl. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Um eine erhebliche Verzögerung des Bauvorhabens zu vermeiden, sollen die Knickversetzungen und Knickbeseitigungen, die für die Erschließung des B-Plans erforderlich sind, vor Rechtskraft des B-Planes erfolgen.

Da für eine Knickversetzung und für die Knickbeseitigung der Knick im Vorwege auf den Stock gesetzt wird, besteht bei der Fällung von Gehölzen und Bäumen grundsätzlich die Gefahr, dass es zu Tötungen von einzelnen Individuen kommt sowie Wurfschalen zerstört werden und sich darin befindliche Jungen umkommen. Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam zu verhindern, werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1 Haselmaus):**

**Vergrämung:** Durch die unattraktive Gestaltung des Lebensraums verlassen Haselmäuse die zu versetzenden und abzuräumenden Knicks und ziehen in geeignete Strukturen der nahen Umgebung.

Hierzu wurden die Gehölze der betroffenen Knicks im Winter zwischen dem 1. November 2018 und dem 28./29. Februar 2019 auf den Stock gesetzt. Da Stubben im Boden belassen wurden, wurde eine ungestörte Winterruhe der Haselmäuse ermöglicht. Durch die unattraktive Gestaltung des Knicks wird bewirkt, dass potenziell vorkommende Haselmäuse in diesem Bereich nach ihrem Winterschlaf (ab Ende April) die betroffenen Knicks verlassen und in angrenzende Strukturen abwandern.

Da insgesamt 426 m Knick (Biotoptyp HWy) entfernt werden, wird eine zeitliche Staffelung vorgeschrieben, sodass ausreichende Knicks für die Abwanderung der Haselmaus in umliegende Bereiche erhalten bleiben (s. zeitlicher Ablauf der Maßnahmen in Anhang I - Haselmauskonzept). Hierzu wurden im Vorwege der ersten Knickversetzung defizitäre Knicks (vgl. Abb. 2 in Anhang I) mit für Haselmäuse relevanten Futterpflanzen und Strukturen aufgewertet (vgl. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Die Maßnahme ist entsprechend dem Haselmauskonzept in Abstimmung mit der UNB bereits umgesetzt worden.

→ Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Art weist eine geringe Störungsempfindlichkeit auf. Sie ist nachtaktiv und tagsüber in ihrem Nest gegen Störungen wenig empfindlich. Auswirkungen durch Bauarbeiten oder Betrieb auf die lokale Population sind nicht zu erwarten. Störungen durch nächtliche Beleuchtung in der Betriebsphase des B-Plans werden als nicht erheblich bewertet, da Haselmäuse auch innerhalb von menschlichen Siedlungen vorkommen sowie entlang von Straßen und an Autobahnkreuzen, wo sie Störungen durch Licht, Lärm, Emissionen und Luftwirbel ausgesetzt sind (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010, SCHULZ ET AL. 2012).

→ Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es werden insgesamt 426 m Knick (Biotoptyp HWy) entfernt. Hierzu ist im Vorwege ein Auf-den-Stock setzen der Knicks erfolgt. Das Auf-den-Stock setzen stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 dar, da es im weitesten Sinne dem Erhalt der Fortpflanzungsstätte dient.

Anschließend wurden 226 m Knickwälle samt Wurzelstubben und sonstigen Strukturen wie Steine etc. im Geltungsbereich versetzt. Diese Strukturen stehen nach dem Versetzen des Knicks für Haselmäuse teilweise weiterhin zur Verfügung, zunächst zumindest als Winterhabitat.

Aufgrund der Ausgleichserfordernisse, die aus der Eingriffsregelung (§§14 bis 15 BNatSchG) resultieren, wird zusätzlich zu dem Versetzen von Knicks ein weiterer Ausgleich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 geleistet (Neuanlage, tws. mit Stubben alter Knicks 593 m, Lückenschluss 145 m.

Ein vorgezogener Ausgleich (CEF) wird nicht als notwendig erachtet, da im räumlichen Zusammenhang geeignete Knicks (im Geltungsbereich sowie südlich davon) und Wälder (östlich des Geltungsbereichs) weiterhin bestehen bleiben und auch die versetzten Knicks zumindest funktionsfähige Teilhabitate (Wurzelstubben, Steine etc. als Winterhabitate) darstellen. Um die Eingriffe in die Knicks (Auf-den-Stock setzen, Versetzen, Abräumen) auf einer Länge von insgesamt 426 m möglichst gering zu halten, werden folgende Maßnahmen als Minimierung bzw. Vermeidung vorgesehen.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-2 (Haselmaus):**

**Bauzeitenregelung:** Um im Zuge der Vergrämung (vgl. AV-1) ausreichende Ausweichhabitate zu erhalten, wird eine zeitliche Staffelung bei dem Versetzen der Knicks vorgeschrieben.

Bis zum 28./29. Februar 2019 erfolgte das Auf-den-Stock setzen für etwa 175 m Knick. Die anschließende Versetzung der Knicks erfolgte in Abstimmung mit der UNB gem. AV-1

im darauf folgenden Mai/Juni 2019 (etwa 226 m Knick, da auch Knickwälle ohne Gehölze versetzt wurden).

Im Winter zwischen dem 1. November 2019 und dem 28./29. Februar 2020 erfolgte das Auf-den-Stock setzen für die restlichen Knicks. Diese werden gem. UNB-Abstimmung nicht versetzt, sondern abgeräumt. Stubbenmaterial wird aber in Neuanlage von Knicks im Geltungsbereich eingearbeitet.

### **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AV-3:**

**Strukturanreicherung und –erhaltung Lebensraum Haselmaus:** Die bei der Habitatbewertung als defizitär eingestuften Knicks im B-Plangeltungsbereich wurden durch eine Pflanzung mit für Haselmäuse geeigneten Gehölzen/Pflanzenarten aufgewertet. Zusätzlich erfolgte eine Lückenschließung mit Knickneuanlagen in den Bereichen, in denen Knicks unterbrochen sind (vgl. Karten des Anhangs I). Neben Gehölzpflanzungen wurden die Knicks mit Wurzelstubben und Steinen angereichert, sodass Teilhabitate (z.B. Winterhabitate) kurzfristig zur Verfügung stehen. Alle Nachpflanzungen und Lückenschließungen haben im Frühjahr 2019 bereits stattgefunden.

Über ein langfristiges Knickpflegekonzept (Anhang II) wird sichergestellt, dass die Knickpflege im Geltungsbereich zeitlich versetzt durchgeführt wird und somit eine Habitateignung für Haselmäuse langfristig gegeben sein wird.

→ Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor.

### **3 Zusammenfassung**

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Haselmauskonzeptes und des Knickpflegekonzeptes ist davon auszugehen, dass im Zuge der B-Planung ein Verbot gegen § 44 BNatSchG vermieden werden kann.



### 4 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Bis Ende Februar 2019 wurden etwa 175 m der zu versetzenden Knicks auf den Stock gesetzt. Gleichzeitig erfolgte eine Aufwertung der defizitären Knicks durch Neupflanzungen und Lückenschließung (vgl. Abb. 4). Neben Gehölzen wurden die Knicks mit Wurzelstubben und Steinen angereichert. Im Mai 2019, wenn die Überwinterungsphase der Haselmäuse beendet ist und die Haselmäuse aus den unattraktiv gestalteten Bereichen in angrenzende Knicks ausgewichen sind, wurden in Abstimmung mit der UNB die Auf-den-Stock gesetzten Knicks verschoben (ca. 226 m, s. Abb. 5).

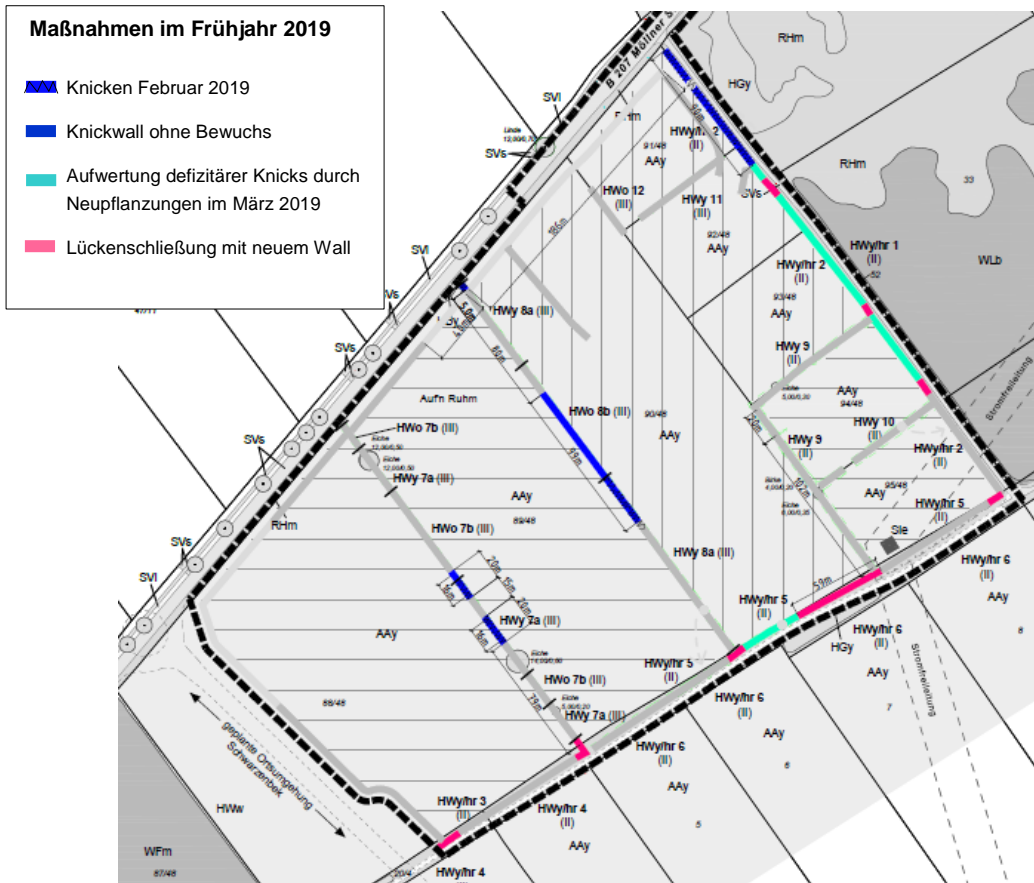


Abb. 4: Maßnahmen für das Frühjahr 2019 (PROKOM, Stand Mai 2019)

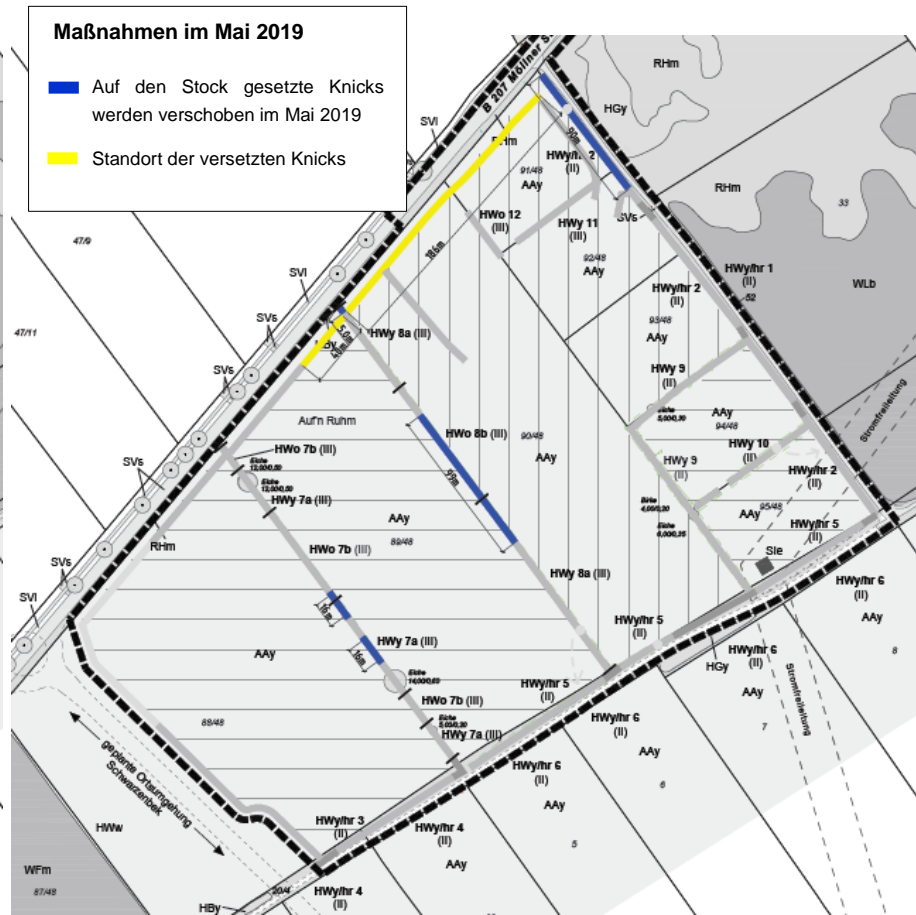
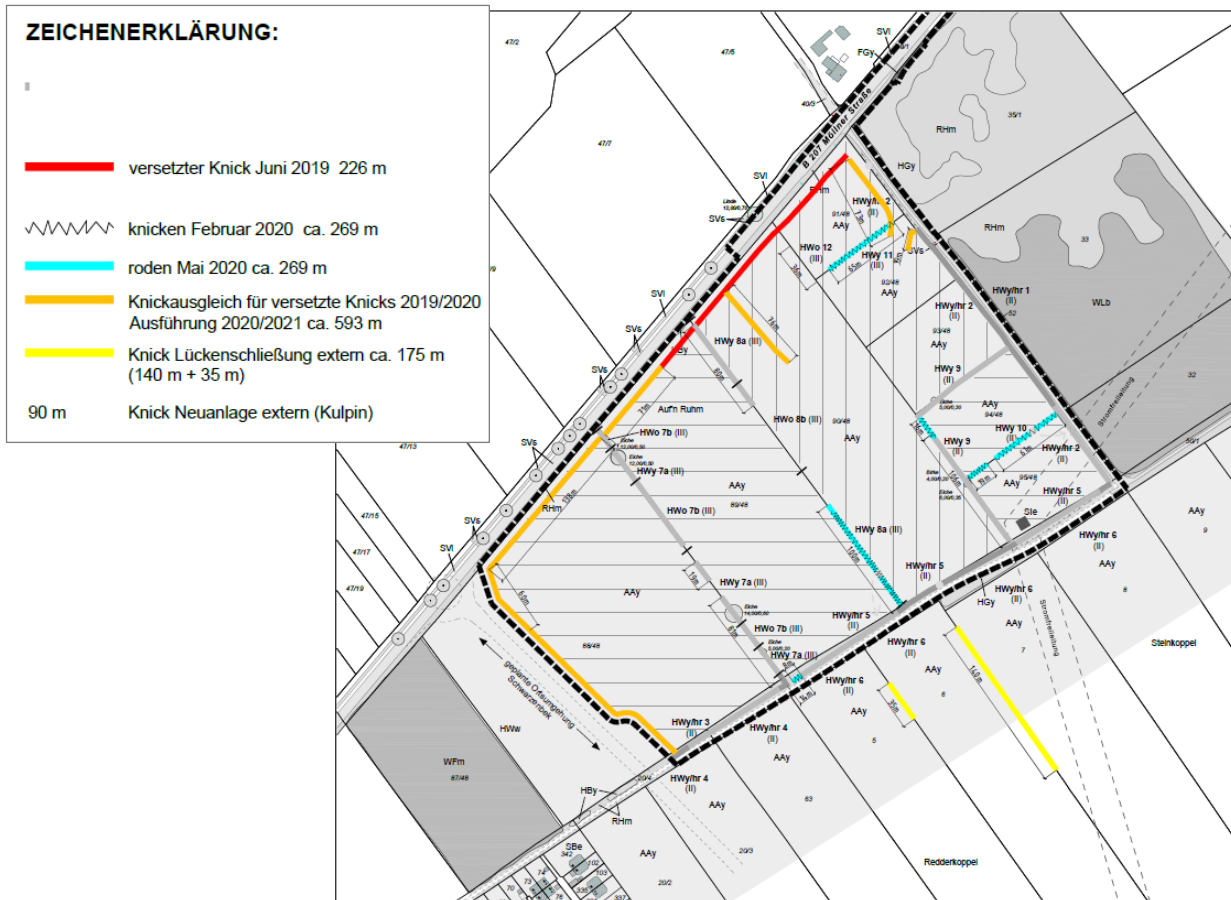


Abb. 5: Maßnahmen für Juni 2019 (PROKOM, Stand Mai 2019)

Der Anteil zu versetzender Knicks in 2019 wurde umgesetzt und im Winter 2020 durch Nachpflanzung ergänzt.



**Abb. 6: Geplante Maßnahmen für den Winter 2019/2020 bis Winter 2020/2021**

Die abschließende Knickbilanzierung erfolgt im Umweltbericht zum B-Plan.